

RICHTLINIEN DES SCHULGELDAUSSCHUSSES DER FREIEN WALDORFSCHULE BREMEN OSTERHOLZ

1. Allgemeines

Die FWS Bremen Osterholz ist bemüht jedem Kind, das diese Schule besuchen soll, einen Zugang zu ermöglichen. Da es sich jedoch um eine Privatschule handelt, die nur zu einem bestimmten Anteil mit staatlichen Mitteln gefördert wird, ist es erforderlich, dass ein Schulgeld erhoben wird, um die (pädagogische) Qualität ermöglichen zu können, die der Ansatz vorsieht. Dem Schulgeldausschuss (SGA) ist bewusst, dass dieses Schulgeld die finanziellen Möglichkeiten einzelner Familien übersteigen kann. Daher besteht für jede Familie grundsätzlich die Möglichkeit, einen Antrag auf Schulgeldermäßigung zu stellen. Dieser Antrag wird dann vom SGA geprüft und beschieden. Die grundsätzliche Arbeitsweise des SGA ist in der Geschäftsordnung des SGA festgehalten.

1.1 Zuständigkeiten innerhalb des SGA

Die Anträge auf Schulgeldermäßigung werden auf die einzelnen Mitglieder des SGA möglichst gleichmäßig verteilt. Jede Familie erhält einen konkreten Ansprechpartner im SGA. Dieser bearbeitet den Antrag und steht für Fragen und Rückmeldungen zu Verfügung. Nach Möglichkeit soll diese Zuständigkeit nicht wechseln. Das Mitglied, das den Antrag bearbeitet, soll nach Möglichkeit keine eigenen Kinder in den Klassen der vom Antrag betroffenen Kinder haben oder die Familien aus anderen privaten Bezügen kennen. Dies soll zum einen Neutralität gewährleisten, als auch zum anderen den Familien Diskretion ermöglichen.

Grundsätzlich entscheidet das zuständige Mitglied aufgrund der unten dargestellten Berechnungsparameter über den Antrag. Dem SGA ist bewusst, dass u.U. Einkommenssituationen vorliegen können, die in den folgenden Ausführungen keine angemessene Berücksichtigung finden und daher ein individuelleres Ermessen erfordern. Solche Fälle werden stets im Gesamtgremium des SGA vorgestellt, diskutiert und per Mehrheitsbeschluss entschieden (siehe § 5 der Geschäftsordnung).

1.2 Begrenzung des Ermäßigungsbudgets

Die Möglichkeiten des SGA über Ermäßigungen zu entscheiden werden begrenzt durch die Anzahl der Anträge, die in einem Schuljahr gestellt werden, den Grad der Bedürftigkeit der antragstellenden Eltern und durch den finanziellen Handlungsspielraum, der dem Schulgeldausschuss vor Schuljahresbeginn vom Vorstand der FWS Bremen Osterholz bzw. der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt wird.

2. Antragstellung

Eltern, die ihr Kind an der FWS Bremen Osterholz beschulen lassen, aber nicht über hinreichende Mittel verfügen das Schulgeld aufzubringen, können Schulgeldermäßigung beantragen.

Da das Budget für die Ermäßigungen begrenzt ist und die staatliche Bezuschussung der Schule nicht ausreicht, um einen schulgeldfreien Besuch des FWS Bremen Osterholz ermöglichen zu können, muss verantwortungsvoll mit den dem SGA für die Ermäßigungen zur Verfügung stehenden Mitteln umgegangen werden. So soll sichergestellt werden, dass alle Familien, die eine Ermäßigung benötigen, diese auch erhalten können.

2.1 Vor der Antragstellung

Die antragstellenden Familien werden gebeten, im Vorfeld zu klären, ob sie alle Möglichkeiten ausgeschöpft haben, ihr Haushaltseinkommen zu sichern bzw. anzuheben. Möglicherweise kommen aufstockende Sozialleistungen in Betracht (Kinderzuschlag, Wohngeld, aufstockende Leistungen des Jobcenters, Unterhaltsvorschuss, Bremen Pass o.ä.). Auch wenn diese Leistungen bezogen werden, kann u.U. nach erfolgter Prüfung eine Schulgeldermäßigung gewährt werden. Die Beantragung bzw. der Bezug der o.g. Leistungen schließen dies nicht aus. Da diese Sozialleistungen als vorrangig eingeordnet werden, wird gebeten, einen evtl. Anspruch bereits vor der Beantragung einer Schulgeldermäßigung prüfen zu lassen. Dies beschleunigt und vereinfacht die Bearbeitung des Antrags auf Schulgeldermäßigung deutlich. Siehe dazu auch: 2.8 Vorrangige Leistungen.

2.2 Dauer der Ermäßigung und Fristen zur Antragstellung

Die Schulgeldermäßigung wird stets für das gesamte Schuljahr (01.08.-31.07.) gewährt, es sei denn, es sind Änderungen zu erwarten. Dann kann die Ermäßigung zeitlich kürzer befristet gewährt werden.

Voraussetzung für eine rechtzeitige Bearbeitung zum neuen Schuljahr ist die fristgerechte Antragstellung bis 31.05. des auslaufenden Schuljahres. Dieser Stichtag ist notwendig, da der SGA während der Ferien nicht tätig ist sowie damit die Buchhaltung die Ermäßigung beim Einzug des Schulgeldes fristgerecht berücksichtigen kann.

Bei später gestellten Anträgen werden evtl. Ermäßigungen frühestens ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt (z.B. erfolgt bei Antragstellung im September eine Ermäßigung frühestens ab Oktober). In der Zwischenzeit wird das bislang gültige bzw. vereinbarte Schulgeld abgebucht und wird auch bei einer späteren Ermäßigung nicht zurückerstattet.

Dem Antrag auf Schulgeldermäßigung sind die unter 2.3 aufgeführten Unterlagen beizulegen. Wird der Antrag unvollständig eingereicht, gelten für das Nachreichen der nötigen Unterlagen folgende Fristen:

- bei der ersten Aufforderung: 4 Wochen
- bei der zweiten Aufforderung: 2 Wochen

Erfolgt ohne nachvollziehbare Begründung auch nach der zweiten Frist keine Abgabe, wird der Antrag auf Schulgeldermäßigung abgelehnt, da ohne die Nachweise keine Prüfung und Berechnung vorgenommen werden kann.

2.3 Einzureichende Unterlagen, Nachweispflicht

Die Errechnung einer möglichen Ermäßigung erfolgt stets auf Grundlage der individuellen Finanzlage der antragstellenden Familie. Es sind alle relevanten Einkünfte und Ausgaben anzugeben. Für die Berechnung wird das gesamte Familieneinkommen betrachtet. Daher sind folgende Unterlagen (in Kopie) einzureichen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag auf Schulgeldermäßigung (erhältlich im Schulbüro oder auf der Homepage der Schule unter <https://www.waldorfschule-bremen-osterholz.de/index.php/downloads/Formulare-und-Satzung/Schulgelderm%C3%A4%C3%9Figungsantrag/>)
- Bei Berufstätigkeit: Gehaltsabrechnungen mindestens der letzten 6 Monate (bei schwankendem Gehalt wird ein Mittelwert errechnet). Dies gilt auch für alle Nebentätigkeiten und wenn aufstockende Leistungen des Jobcenters gewährt werden. Selbständige reichen bitte den aktuellen Einkommenssteuerbescheid ein, der ihnen vorliegt.
- Bei Bezug von Sozialleistungen bzw. anderen Einkünften jeglicher Art (ALG I, ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Sozialhilfe, Kindergeld, Renten etc.): Kopien des vollständigen aktuellen Bewilligungsbescheides (bei Kindergeld nicht erforderlich)
- Bei Alleinerziehenden: Nachweise über Unterhaltszahlungen (auch Unterhaltsvorschuss) durch Kontoauszüge, Bescheide (bei Unterhaltsvorschuss) oder Unterhaltsvereinbarungen (bei getrenntlebenden Familien). Diese sind für alle im Haushalt lebenden Kinder anzugeben, unabhängig ob sie an der FWS Bremen Osterholz zur Schule gehen oder nicht.
- Nachweis (Kopien) über Kosten für Unterkunft und Nebenkosten (vollständiger Mietvertrag, Nachweis über Wohnnebenkosten wie Müll, Wasser und Abwasser, Gebäudeversicherung etc. sowie Heizung und Strom; bei Hauseigentümern statt Mietvertrag: Nachweis über Zinsbelastung)
- Bei Selbständigen und Beamten: Nachweis über private Krankenversicherungsbeiträge
- Ggf. Nachweis über zu leistende Unterhaltszahlungen an Expartner*innen oder weitere Kinder, die nicht im eigenen Haushalt leben (Kontoauszüge oder schriftliche Vereinbarungen)

2.4 Vorläufige Berechnung

Sollten den Familien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht alle Nachweise über Einkünfte und Ausgaben vorliegen, sind ggf. die letzten gültigen Bescheide bzw. Nachweise vorzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

Liegen keine vorausgegangenen oder aktuellen Belege vor, kann auf Bitten der antragstellenden Familie eine vorläufige Berechnung auf Grundlage der im Antrag gemachten Angaben bzw. den zu erwartenden Einkünften erfolgen (formloser Antrag, auf eigenes Risiko). Ggf. kann auf Grundlage dessen eine vorläufige Ermäßigung gewährt werden. Dennoch sind die o.g. Nachweise binnen zwei Wochen nach Erhalt nachzureichen, damit eine fristgerechte endgültige Berechnung erfolgen kann.

Erfolgt wegen nichteingereichter Unterlagen oder aufgrund eines fehlenden Anspruchs eine Ablehnung des Antrags (siehe 2.2), ist die Differenz aus vorläufiger Ermäßigung und regulärem Schulgeld nachzuzahlen.

2.5 Endgültige Berechnung

Erst bei Vorlage der vollständigen Unterlagen erfolgt eine verbindliche Berechnung für das gesamte Schuljahr. Sollten die Ergebnisse der vorläufigen Berechnung von denen der endgültigen Berechnung abweichen, erfolgt ggf. eine Erstattung der zu viel gezahlten Beträge (Verrechnung mit dem nächsten Monatsschulgeld) oder eine Nachforderung des zu gering gezahlten

Schulgeldes. Das Risiko der vorläufigen Berechnung trägt die Familie selbst, da der SGA ohne Nachweise keine belastbare Berechnung erstellen kann.

Die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags wird schriftlich über das Schulbüro mitgeteilt.

2.6 Alleinerziehende, getrennte Eltern, Patchworkkonstellationen

Grundsätzlich erfolgt eine Berechnung mit den Erziehungsberechtigten, die den Schulvertrag unterschrieben haben. So ist es bei Alleinerziehenden möglich, dass auch das Einkommen und die Ausgaben des getrenntlebenden Elternteils berücksichtigt werden müssen, wenn beide Elternteile den Schulvertrag unterzeichnet und sich somit mit der Beschulung der Kinder an der FWS Bremen Osterholz einverstanden erklärt haben.

Hat nur der alleinerziehende Elternteil den Schulvertrag unterzeichnet, wird auch nur dessen Einkommen bei der Berechnung berücksichtigt. Ist dieser Elternteil jedoch erneut verheiratet oder lebt in einer eingetragener Lebenspartnerschaft, ist auch das Einkommen des Ehe- oder Lebenspartners anzugeben und zu berücksichtigen, da durch die Heirat von einer gemeinschaftlichen Verantwortungserklärung ausgegangen wird. Dies gilt im Übrigen auch für nicht verheiratete, aber zusammenlebende Eltern, wenn nur ein Elternteil den Schulvertrag unterzeichnet hat.

2.7 Beschränkt anrechnungsfähige sowie nicht anrechnungsfähige Ausgaben

Folgende Posten können nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen und ggf. eingeschränkt als abzugsfähige Ausgaben berücksichtigt werden:

- Zahlungsverpflichtungen aus privater Verschuldung können nicht berücksichtigt werden
- Bei Hausbesitzern wird lediglich die Zinsbelastung des Hauskredits als Ausgabe anerkannt.
- Ausgaben wie Instrumentalunterricht oder Beiträge zu Sportvereinen können nicht als Ausgaben anerkannt werden, sind jedoch im Grundbedarf berücksichtigt. Bei Bezug von Sozialleistungen können zudem Zuschüsse über den Bremen Pass beantragt werden). Der Verein Arco e.V. fördert zudem den Instrumentalunterricht von Kindern aus Familien mit geringen finanziellen Mitteln
- Stellt die Schule einen externen Förder- (Störungen wie LRS, Dyskalkulie o.ä.) oder Nachhilfebedarf fest und sind entsprechende Therapien/Hilfen (auf Selbstzahlbasis) erforderlich, so können diese als Mehrbedarf bei den Ausgaben berücksichtigt werden. Als Nachweis genügt ein formloser Dreizeiler der Klassenlehrer*in über die Erforderlichkeit sowie entsprechende Kontoauszüge oder Rechnungskopien über die Durchführung.
- Versicherungen (aller Art, außer Kranken- und Haftpflichtversicherung für Selbständige), Sparverträge o.ä., Leasingverträge, Telefon, Handy und Internet, Fernsehen, GEZ, Steuern (jeglicher Art), Ratenkäufe und Tierhaltungskosten können nicht berücksichtigt werden.
- Bei einer Entfernung zwischen Schule und Wohnort von mindestens 4 km können Kosten für eine Schülermonatskarte/TIM-Ticket in Höhe von 49,30 €/30,00 € pro schulpflichtigem Kind anerkannt werden.

- Bei berufstätigen Alleinerziehenden oder wenn beide Elternteile berufstätig sind und die Arbeitszeiten der/des Alleinerziehenden bzw. beider Elternteile zumindest teilweise außerhalb der regulären Schulzeit liegen, können Betreuungskosten für den Hort zumindest anteilig als Ausgaben anerkannt werden.

2.8 Vorrangige Leistungen

Stellt ein Mitglied des SGA bei der Berechnung des Haushaltseinkommens fest, dass u.U. Anspruch auf Wohngeld, Kinderzuschlag, Bremen Pass o.ä. bestehen könnte, weist er die betroffene Familie darauf hin und bittet darum, innerhalb von vier Wochen einen entsprechenden Antrag zu stellen. Dazu gilt im Weiteren Folgendes:

- Die Antragstellung ist durch Kopie der Eingangsbestätigung zu belegen
- Der evtl. Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt einzureichen.
- Da die Bearbeitungszeit beim Wohngeld erfahrungsgemäß viele Monate dauert, wird zunächst eine vorläufige Berechnung auf Grundlage der aktuellen finanziellen Situation erstellt. Dies wird nach Bescheidzustellung der entsprechenden Behörde korrigiert. Ggf. zu wenig entrichtetes Schulgeld wird nachgefordert (da das Wohngeld jedoch rückwirkend ab Antragstellung gewährt wird, entsteht den Familien hieraus kein finanzieller Nachteil).
- Entscheiden sich Familien dazu, ihnen vermutlich zustehende Sozialleistungen gar nicht erst zu beantragen, so sieht sich der SGA genötigt, eine fiktive Berechnung des Haushaltseinkommens zugrunde zu legen. Diesbezüglich wird die vermutlich zustehende Sozialleistung mittels Internetberechnung über biallo.de (Wohngeld) oder den KiZ-Rechner der Arbeitsagentur ermittelt und dem Haushaltseinkommen fiktiv zugrunde gelegt. Gleiches gilt, wenn der Antrag nicht abgelehnt, sondern versagt wird, da hier davon auszugehen ist, dass die Leistungen nur aufgrund fehlender Mitwirkung nicht gewährt werden.

Der SGA bittet um Verständnis für dieses Vorgehen. Wie oben erwähnt ist das Ermäßigungsbudget begrenzt, soll jedoch allen bedürftigen Familien zugutekommen können und daher sollen zunächst alle anderen Möglichkeiten der finanziellen Förderung ausgeschöpft werden.

2.9 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht der antragstellenden Familien

Treten im gewährten Ermäßigungszeitraum Veränderungen in der finanziellen Situation oder in den Lebensbedingungen auf, sind diese innerhalb von vier Wochen nach Eintreten unaufgefordert durch entsprechende Belege, dem SGA mitzuteilen. Ggf. erfolgt dann eine erneute Berechnung für den verbleibenden Bewilligungszeitraum.

Werden Bewilligungsbescheide z.B. über Sozialleistungen in einem anderen Turnus ausgestellt (z.B. über einen kürzeren Zeitraum als das laufende Schuljahr), sind die Folgebescheide unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Erhalt beim SGA einzureichen. Veränderungen führen auch hier ggf. zu einer Neuberechnung.

Familien, die Veränderungen in ihren finanziellen Verhältnissen nicht oder erst deutlich verspätet mitteilen, müssen mit einer rückwirkenden Korrektur/Ablehnung rechnen und die Differenz zwischen der bisherigen Ermäßigung und dem tatsächlich zu zahlenden Schulgeld nachzahlen. Weiteres regelt die Buchhaltung

3. Berechnung und Ermäßigung

Die Grundlagen der Berechnung werden jährlich durch den SGA geprüft und ggf. zum 31.05. eines jeden Jahres für das nächste Schuljahr angepasst. Folgende Regelungen gelten für das Schuljahr 2022/2023.

3.1 Höhe des Schulgeldes, Mindestschulgeld

Für den Zeitraum 01.08.2022 bis einschließlich 31.12.2022 gilt Folgendes:

Ein Mindestschulgeld wird grundsätzlich erhoben. Es beträgt für bedürftige Eltern mit einem Kind an der FWS Bremen-Osterholz mindestens 95 € (statt regulär 233,42 €), mit zwei Kindern mindestens 155 € (statt 357,92 €) und mit drei und mehreren Kindern mindestens 180 € (statt 457,34 €) pro Monat. Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben.

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis einschließlich 31.07.2023 gilt Folgendes:

Ein Mindestschulgeld wird grundsätzlich erhoben. Es beträgt für bedürftige Eltern mit einem Kind an der FWS Bremen-Osterholz mindestens 85 € (statt regulär 253,96 €), mit zwei Kindern mindestens 130 € (statt 389,42 €) und mit drei und mehreren Kindern mindestens 165 € (statt 497,57 €) pro Monat. Für jedes weitere Kind wird kein Schulgeld erhoben.

3.2 Bedürftigkeitsprüfung

Das Kriterium der Bedürftigkeit erfüllt, wer geringes Einkommen in Höhe eines Mindestbedarfs oder nur geringfügig darüber bezieht, unabhängig davon ob es aus Erwerbstätigkeit oder über Sozialleistungen erwirtschaftet wird. Im Weiteren gilt dazu Abschnitt 2. der Richtlinien.

3.3 Grundbedarf und Mehrbedarf

Für den Zeitraum 01.08.2022 bis einschließlich 31.12.2022 gilt Folgendes:

Es werden folgende Grundbedarfe zugrunde gelegt:

- Für jede volljährige Person ab 18 Jahren: 450 € monatlich
- Für jede Person zwischen 15 und 17 Jahren: 370 € monatlich
- Für jede Person zwischen 7 und 14 Jahren: 310 € monatlich
- Für jede Person zwischen 0 und 6 Jahren: 285 € monatlich

Für berufstätige Eltern wird ein Mehrbedarf von 150 € pro Person gewährt (gilt auch wenn aufstockende Leistungen des Jobcenters gewährt werden), bei berufstätigen Alleinerziehenden 200 € (gilt auch wenn aufstockende Leistungen des Jobcenters gewährt werden).

Bezieht ein alleinerziehender Elternteil ausschließlich Leistungen des Jobcenters, so wird der dort gewährte Mehrbedarf für Alleinerziehende ebenfalls als Freibetrag gewährt. Gleiches gilt auch für andere Mehrbedarfe (z.B. aufgrund von Schwerbehinderung, chronischer Erkrankung etc.) und zwar sowohl für Alleinerziehende als auch für Familien. Diese müssen jedoch im Leistungsbescheid ausgewiesen sein.

Für den Zeitraum 01.01.2023 bis einschließlich 31.07.2023 gilt Folgendes:

Es werden folgende Grundbedarfe zugrunde gelegt:

- Für jede volljährige Person ab 18 Jahren: 520 € monatlich
- Für jede Person zwischen 15 und 17 Jahren: 450 € monatlich

- Für jede Person zwischen 7 und 14 Jahren: 370 € monatlich
- Für jede Person zwischen 0 und 6 Jahren: 340 € monatlich

Für berufstätige Eltern wird ein Mehrbedarf von 200 € pro Person gewährt (gilt auch wenn aufstockende Leistungen des Jobcenters gewährt werden), bei berufstätigen Alleinerziehenden 300 € (gilt auch wenn aufstockende Leistungen des Jobcenters gewährt werden).

Bezieht ein alleinerziehender Elternteil ausschließlich Leistungen des Jobcenters, so wird der dort gewährte Mehrbedarf für Alleinerziehende ebenfalls als Freibetrag gewährt. Gleiches gilt auch für andere Mehrbedarfe (z.B. aufgrund von Schwerbehinderung, chronischer Erkrankung etc.) und zwar sowohl für Alleinerziehende als auch für Familien. Diese müssen jedoch im Leistungsbescheid ausgewiesen sein.

3.4 Berechnungsinstrument

Das bearbeitende SGA-Mitglied gibt die relevanten Einnahmen und Ausgaben in eine passwortgeschützte Excel-Tabelle ein und stellt diese unter Berücksichtigung von Freibeträgen und Grundbedarfen gegenüber. Es gelten dabei die Regelungen der Kapitel 2 sowie 3.1 bis 3.3. Über das Ergebnis der Berechnung wird die Familie umgehend per Mail informiert. Zudem wird eine Vereinbarung verfasst, die zwischen dem SGA, der Verwaltung sowie der antragstellenden Familie geschlossen wird (siehe dazu auch: § 9 der Geschäftsordnung). Diese wird passwortgeschützt an die Buchhaltung gemailt und von dieser an die betreffenden Familien verschickt.

Bremen, den 17.12.2022